

# Geschäftsordnung

---

Geschäftsordnung der Naturfreunde Töging e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## §1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Präzisierung von Satzungsbestimmungen und zur Abwicklung von Auslagen diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## §2 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
2. Bei der nächsten aus anderen Gründen anstehenden Satzungsänderung sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass sie eine Einladung per E-Mail vorsieht.

## §3 Erstattung von Auslagen der Übungsleiter

1. Betrifft offizielle Ausfahrten oder Veranstaltungen, die laut Programmheft bekannt gemacht wurden, desweiteren Aus- und Fortbildungen.
  - a) Die auf den oder die organisierenden Übungsleiter entfallenden Fahrtkosten werden anteilmäßig erstattet. Dabei ist es unerheblich, ob der Übungsleiter selbst fährt oder in einem Teilnehmerauto mitgenommen wird. Die Fahrzeugkosten werden unter den Insassen aufgeteilt. Die pro Kilometer erstatteten Kosten legt der Vereinsausschuss fest.
  - b) Maut-, Autobahngebühren und Kosten für ein angemietetes Fahrzeug werden anteilmäßig erstattet.
  - c) Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale pro Tag erstattet. Die Höhe legt der Vereinsausschuss fest.
  - d) Übernachtungskosten incl. Halbpension werden erstattet. In diesem Fall entfällt die Verpflegungspauschale.
2. Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit
  - a) Die Übungsleiter und Teilnehmer sind angehalten Fahrgemeinschaften zu bilden.
  - b) Bei offiziellen Ausfahrten oder Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollten die Auslagen der Übungsleiter (§3 1. a bis d) über die Teilnehmerbeiträge gedeckt werden.

## §4 Erstattung von Startgebühren

1. Kinder unter 18 Jahren erhalten die Startgebühr für den Pölz Cup erstattet.

## §5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen und tritt am 16.11.2018 in Kraft.

- Momentane Beträge:
  - 0,15€ pro gefahrener Kilometer
  - 10,00€ Essenspauschale pro Tag